

DANSE

SU/SSE

Berufsverband für Tanz / Association professionnelle pour la danse
Associazione professionale per la danza / Professional association for dance

**CODE OF
CONDUCT**

FÜR

TANZPÄDAGOG:INNEN

Zürich, 20.Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Allgemeines Verhalten der Lehrperson

3. Verhalten zwischen Lehrperson (Schule) und Schüler:in (Eltern)

4. Management der Schule

4.1 Räumlichkeiten und Ausstattung

4.2 Geschäftlich korrektes Vorgehen beim Führen der Schule

4.2.1 Werbung

4.2.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

4.2.3 Vertragliche Pflichten gegenüber Schüler:innen

4.2.4 Gesetzliche Pflichten

4.3 Angestellte Lehrpersonen

5. Schutz der Schüler:innen

5.1 Sorgfältige Praxis und Risikoprävention

5.2 Bezüglich Körperkontakt

5.3 Verbot von Missbrauch

6. Schutz der Lehrpersonen und der Tanzschulen

7. Anhang

7.1 Umgangsformen Schüler:in/Eltern/Lehrperson/Schule

7.2 Erkennen und Beheben von Problemen bei Schüler:innen

7.2.1 Aufmerksamkeit und Kommunikation

7.2.2 Bei Bedarf Ergreifen von notwendigen Massnahmen

7.2.3 Entscheidung zur Fortsetzung oder zum Abbruch eines Unterrichtsprogramms

1. Einführung

Das Ziel des Code of Conducts ist es, einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu gewährleisten, der die Persönlichkeit und die Gesundheit der Schüler:innen respektiert. Er dient gleichzeitig auch dem Schutz der Lehrpersonen, indem er ihnen Richtlinien für untadeliges Verhalten zur Verfügung stellt. Mit ihrer Aufnahme in das Berufsregister verpflichtet sich eine Lehrperson dazu, den Code of Conduct einzuhalten. Falls die im Register eingetragene Person eine Schule führt, sorgt sie dafür, dass der Code of Conduct von allen Lehrpersonen der eigenen Schule eingehalten wird.

2. Allgemeines Verhalten der Lehrperson

Die Lehrperson:

- verhält sich in ihrer beruflichen Tätigkeit professionell und aufrichtig.
- setzt sich mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für einen qualitativ hochwertigen Unterricht ein.
- beherrscht die spezifische Fachrichtung, in der sie lehrt.
- unterrichtet nicht in Fachrichtungen, für die sie keine Qualifikation hat.
- entwickelt seine/ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ständige Weiterbildung.
- sorgt für die beste Sicherheit der Schüler:innen und respektiert ihre körperliche und geistige Gesundheit.
- zollt allen Schüler:innen gleichen Respekt.
- arbeitet im Interesse der Schüler:innen, um jeweils bestmögliche Fortschritte zu erzielen.
- verhält sich fair im geschäftlichen Auftreten.

3. Verhalten zwischen Lehrperson (Schule) und Schüler:in (Eltern)

Für eine gute Unterrichtsbeziehung sind nicht nur die Lehrperson und die Schule verantwortlich, sondern genauso auch die Schüler:innen und deren Eltern. Es gehört jedoch zu den Aufgaben der Schule, bzw. der Lehrperson, genau festzulegen und zu kommunizieren, welches Verhalten von Schüler:innen und Eltern erwartet wird; dasselbe gilt für das, was Schüler:innen und Eltern von der Lehrperson und der Schule in

Bezug auf erfolgreiche Entwicklung der Ausbildung erwarten können. Anhang 1 des Code of Conducts enthält grundlegende «Verhaltensregeln», die Schüler:innen und Eltern beachten sollten. Sie können nach Bedarf angepasst und in ein Schulregelwerk als Teil der vertraglichen Beziehung zwischen Schüler:innen (Eltern) und Lehrpersonen (Schule) aufgenommen werden.

4. Management der Schule

4.1 Räumlichkeiten und Ausstattung

- Das Verhältnis Raumgrösse/Anzahl der Teilnehmenden muss so sein, dass es allen Beteiligten entsprechend der jeweiligen Aktivität ausreichend Platz bietet.
- Die Grundausstattung (insbesondere Fussboden, Heizung und Lüftung) muss für die Art der Aktivität geeignet sein.
- Für vorhandene Geräte müssen die notwendigen Bedieninformationen vorliegen und ihr sicherer Betrieb muss gewährleistet sein.

4.2 Geschäftlich korrektes Vorgehen beim Führen der Schule

4.2.1 Werbung

- Die Lehrperson darf ihr Fach unter dem entsprechenden Namen unterrichten, sofern der Name nicht irreführend ist.
- Die Werbung mit Diplomen oder mit Verweisen auf andere Organisationen müssen authentisch sein (so dürfen z. B. nur diejenigen, die tatsächlich im Berufsregister von Danse Suisse eingetragen sind, damit werben).
- Die Werbung darf andere Berufsschaffende nicht diskriminieren.

4.2.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Die Erhebung von Informationen über Schüler:innen sollte sich auf das beschränken, was für die Schulverwaltung und die Bedürfnisse des Unterrichts notwendig ist.
- Zu ihrer Sicherheit kann von den Schüler:innen verlangt werden, der Lehrperson sensible Informationen preiszugeben, wie z. B. das Vorliegen einer Verletzung, einer Krankheit, aber auch andere für den Tanzkurs relevante Tatsachen.
- Persönliche, sensible Informationen müssen vertraulich behandelt werden.

- Alle Informationen über Schüler:innen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie mitgeteilt wurden und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Schüler:innen (der Eltern) an Dritte weitergegeben werden.
- Das Aufnehmen und die Veröffentlichung von Bildern und Videos von Schüler:innen bedarf deren Zustimmung (bzw. das Einverständnis der Eltern). Bilder und Videos dürfen nur für genehmigte Zwecke verwendet werden.

4.2.3 Vertragliche Pflichten gegenüber Schüler:innen

Die Lehrperson und die Schule kommen ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Schüler:innen nach. Das bedeutet, dass

- die Kurse am vereinbarten Ort, zu den vereinbarten Daten, Zeiten und mit den vorgesehenen Lehrpersonen stattfinden.
- eventuelle Änderungen des vereinbarten Programms im Voraus bekannt gegeben werden.
- ausgefallene Kurse nachgeholt oder die Gelder rückerstattet werden.
- ein Ersatzkurs eine gleichwertige Leistung bietet (Ort, Zeit, Inhalt, Niveau, Qualität der Lehrperson).
- die Gebühren und Zahlungsbedingungen transparent sind (Website, Flyer oder andere Veröffentlichung).
- die Schule die Regeln zur Rückerstattung von Kursgeldern festlegt, wenn Schüler:innen aus persönlichen Gründen den Unterricht versäumen (z. B. bei Vorlage eines ärztlichen Attests).

4.2.4 Gesetzliche Pflichten

Die Lehrperson und die Schule halten sich an die gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere betreffend des Datenschutzes, der Achtung der Persönlichkeit, Sicherheit und der geschäftlichen Aktivitäten.

4.3 Angestellte Lehrpersonen

Die Schule:

- stellt qualifizierte und erfahrene Lehrkräfte ein, die geeignet sind, die zu vermittelnden Techniken auf dem jeweilig erforderlichen Niveau zu unterrichten.
- beaufsichtigt die angestellten Lehrpersonen und pflegt eine gute Arbeitsbeziehung zu ihnen.

- ermutigt und unterstützt die Lehrpersonen darin, sich zu verbessern und weiterzubilden.
- respektiert die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses (siehe «*Mustervertrag für Tanzpädagog:innen*», der auf Anfrage über Danse Suisse bezogen werden kann).
- sorgt für gute Arbeitsbedingungen und respektiert die Lohnempfehlungen von Danse Suisse.

5. Schutz der Schüler:innen

Die folgenden Richtlinien sind für Kinder und Jugendliche konzipiert, die ein Intensivprogramm absolvieren. Ihre Prinzipien gelten jedoch in entsprechendem Ausmass auch für Amateure und Erwachsene.

5.1 Sorgfältige Praxis und Risikoprävention

Tanzen ist eine anspruchsvolle Disziplin, die körperliche und psychische Gesundheitsrisiken mit sich bringt, insbesondere bei jungen Menschen, die den Tanz intensiv und mit der Perspektive einer Berufskarriere ausüben. Gewisse Risiken gehören zum Tanzen dazu und lassen sich nicht immer vermeiden. Sie können jedoch durch eine sorgfältige Arbeitspraxis minimiert werden. Die folgenden Punkte sollten bedacht werden:

- eine realistische Einschätzung der persönlichen Voraussetzungen
in Bezug auf die Anforderungen der jeweiligen Disziplin
- Ausgewogenheit zwischen Anstrengungs- und Ruhe-/
Erholungsphasen während eines Programms
- ein dem Können entsprechender Schwierigkeitsgrad
des Unterrichts
- die Ernährung
- psychologische Unterstützung

Mit der Annahme des Code of Conduct verpflichten sich Tanzpädagog:innen, sich zu diesen Punkten zu informieren und weiterzubilden. Der Anhang 2 des Code of Conduct bietet grundlegende Richtlinien zum Thema «*Erkennen und Beheben von Problemen bei Schüler:innen*».

5.2 Bezüglich Körperkontakt

Es ist üblich, normal und notwendig, den Körper von Schüler:innen zu berühren, z. B. um sie die richtige Position spüren zu lassen und ihnen

z. B. einen «Pas de Deux» oder «Contact Impro» beizubringen. Dies kann zu einem engen Körperkontakt führen, der zum Tanz und dem damit verbundenen Lernprozess gehört. Die Lehrer sollten Schüler:innen jedoch informieren, dass sie die Berührung jederzeit ablehnen können.

Verbot von Missbrauch

Sexueller Missbrauch und anderes Fehlverhalten haben nichts mit der Ausübung des Tanzes zu tun, sondern mit der Böswilligkeit des Täters/der Täterin. Diese Verbrechen sind bereits gesetzlich verboten und werden geahndet. Der Code of Conduct kann nur nochmals auf das Verbot solchen Fehlverhaltens hinweisen.

6. Schutz der Lehrpersonen und der Tanzschulen

Schüler:innen und Eltern sollten vor einer Zusage genaue Kenntnis über den Unterricht und die damit verbundenen Regeln und Verpflichtungen haben. Dies schützt sowohl die Schüler:innen (und Eltern) als auch die Lehrperson (Schule) vor vertraglichen Missverständnissen. Daher müssen die Lehrperson und die Schule klar und umfassend informieren zu den folgenden Punkten:

- dem Programm (Anzahl und Arten der Kurse, den Wochen- und Jahresstundenplan, die Gebühren)
- den Verhaltensregeln (für Schüler:innen und Eltern sowie Lehrpersonen/Schule)
- den Prüfungsmodalitäten (falls zutreffend)
- den Regeln für die Teilnahme an der Schulaufführung (falls zutreffend)
- zu den Anforderungen des Programms: Disziplin, Regelmässigkeit, Pünktlichkeit, Kleiderordnung, Benachrichtigung und Begründung bei Fehlzeiten, gesunde Lebensweise, intensiver körperlicher und geistiger Einsatz, die Fähigkeit, mit Emotionen und Stresssituationen umzugehen, Kritik und Korrekturen von Lehrern konstruktiv annehmen, lernen, sich selbst einzuschätzen, Ausdauer, Respekt vor Lehrer:innen und Mitschüler:innen etc.
- die Pflicht der Schüler:innen und Eltern, die Schule unverzüglich über das Auftreten einer Schwierigkeit zu informieren (Verletzung, Krankheit, Überlastung, Ärger mit dem Lehrer, mangelnde Motivation, Depression, privates Lebensereignis,

- das sich auf das Lernen auswirken kann, etc.).
- das Recht der Schule, eine:n Schüler:in bei unzureichenden Leistungen oder schwerem und anhaltendem Fehlverhalten zu entfernen.
- die Kontaktinformationen einer verantwortlichen Person, an die man sich bei allfälligen Probleme wenden kann.

Diese Punkte können je nach den tatsächlichen Bedürfnissen des Kurses angepasst und ergänzt werden. Sie können in Form eines schriftlichen Dokuments übermittelt, auf einer Website veröffentlicht oder in eine allgemeine Schulordnung als Teil des Vertrags zwischen Lehrpersonen (Schule) und Schüler:innen (Eltern) aufgenommen werden.

7. Anhang

7.1 Umgangsformen Schüler:in/Eltern/Lehrperson/Schule

7.1.1 Verhaltensweisen Schüler:innen

Ein:e Schüler:in

- ist bereit, den Unterricht pünktlich zu beginnen.
- nimmt an allen Unterrichtsstunden teil, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund vor.
- meldet und begründet Abwesenheiten.
- hält sich an die Kleiderordnung der Schule.
- respektiert die Lehrpersonen und die anderen Schüler:innen.
- geht mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich um und achtet auf Sauberkeit, folgt allen Verhaltensregeln (diese werden von der Schule festgelegt; z. B. keine Benutzung von Handys während des Unterrichts, keine Foto-/Videoaufnahmen ohne Erlaubnis).
- informiert die Lehrperson vor dem Unterricht über alle wichtigen Hindernisse (Verletzungen, Krankheiten oder andere, die für die Teilnahme am Kurs relevant sind).
- kommuniziert mit der Lehrperson oder der Schulleitung zu allem, was den Kurs, den persönlichen Fortschritt und die Perspektiven betrifft, sowie über alle Spannungen oder Konflikte, die während des Kurses auftreten.
- akzeptiert die Entscheidungen und Bedingungen für die Teilnahme an einer Schulvorstellung (ggf. zu spezifizieren).

7.1.2 Verhaltensweisen Eltern/Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte

- beachten die Verhaltensvorschriften, die für Schüler:innen gelten und stellen sicher, dass ihr Kind diese einhält.
- beachten die vereinbarten Zeiten für das Bringen und Abholen ihres Kindes.
- betreten das Tanzstudio nur nach Aufforderung durch die Lehrperson.
- machen keine Foto- oder Videoaufnahmen ohne Erlaubnis.
- begründen eine Abwesenheit ihres Kindes entsprechend den Vertragsbedingungen.
- melden wesentliche Probleme (Verletzungen, Krankheiten oder anderes, das für den Tanzunterricht relevant ist) so schnell wie möglich der Lehrkraft.

- kommunizieren mit der Lehrperson oder der Schulleitung über Fragen des Unterrichts, des Fortschritts und der Perspektiven des Schülers sowie über Spannungen oder Konflikte innerhalb des Kurses.
- verwenden bei der Kommunikation mit der Schule die von ihr genannten Wege.
- akzeptieren die Entscheidungen und Bedingungen für die Teilnahme an der Schulvorstellung (ggf. zu spezifizieren).

7.1.3 Verhaltensweisen Schule und Lehrpersonen

Die Schule und die Lehrpersonen

- verpflichten sich, den Code of Conduct von Danse Suisse zu respektieren.
- verpflichten sich, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten.

7.2 Erkennen und Beheben von Problemen bei Schüler:innen

Da nicht alle Schüler:innen die gleichen Widerstandskräfte und Bedürfnisse haben, sollte jeder/jedem von ihnen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um Schwierigkeiten so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Schritte zu ihrer Überwindung vorzusehen/zu unternehmen.

7.2.1 Aufmerksamkeit und Kommunikation

Das Selbstwertgefühl ist empfindlich, besonders bei Heranwachsenden. Tanz soll und kann es stärken. Eine Schwächung ist aber möglich, wenn die aktuellen Resultate nicht dem erwarteten Ideal entsprechen. So kann zum Beispiel eine Korrektur durch die Lehrperson, die den/die Schüler:in eigentlich voranbringen soll, als Abwertung empfunden werden. Diesem Problem, das oft durch gute Kommunikation gelöst werden kann, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zu diesem Zweck sollte die Lehrperson:

- den allgemeinen Zustand des Schülers/der Schülerin im Auge haben.
- allen Schülern regelmässig Feedback geben.
- Schüler:innen dazu ermuntern über Probleme zu sprechen, insbesondere, wenn sie durch ungewöhnliches Verhalten aufgefallen sind.
- Schulleitung und die Eltern informieren, wenn ein erhebliches oder anhaltendes Problem, ein ungewöhnliches Verhalten oder

- ein Verstoss gegen die Verhaltensrichtlinien der Schule bemerkt wurde.
- ermutigt Schüler:innen und Eltern, das Auftreten eines Problems (Verletzung, Krankheit, Überlastung, Ärger mit der Lehrkraft, mangelnde Motivation, Depressionen, Ereignisse im Privatleben, die das Lernen beeinträchtigen könnten, usw.) unverzüglich zu melden.
 - hat ein offenes Ohr für die Wünsche und Beschwerden von Schüler:innen und Eltern.
 - eine Kontaktperson nennen, der sich die Schüler:innen anvertrauen können.

7.2.2 Bei Bedarf Ergreifen von notwendigen Massnahmen

Viele Schwierigkeiten lassen sich durch Dialog und Ermutigung lösen. Es kann jedoch notwendig und vorteilhaft sein, andere Massnahmen zu ergreifen, wie z. B. eine Auszeit, das Vereinbaren von kleinen, kurzfristigen Zielen mit anschliessender Ermutigung, usw. Liegt ein medizinisch attestiertes Problem vor, sollte der ärztliche Rat befolgt werden.

7.2.3 Entscheidung zur Fortsetzung oder zum Abbruch eines Unterrichtsprogramms

Wenn erhebliche Schwierigkeiten fortbestehen, sollte eine gemeinsame Bewertung vorgenommen werden hinsichtlich der Motivation und der Fähigkeit des Schülers/der Schülerin, den Anforderungen des Kurses gerecht zu werden. Es kann vorkommen, dass ein:e Schüler:in den Anforderungen des Kurses nicht gewachsen ist oder dessen Ziele nicht erreicht. Schule und Lehrpersonen haben die Pflicht, diese Probleme mit dem/der betroffenen Schüler:in und den Eltern zu besprechen. Das Beharren auf einem Weg, der zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führt, endet unausweichlich in einem dauerhaften Misserfolg, mit negativen Folgen für die psychische und physische Gesundheit der/des Schülerin/Schülers.